

## Satzung

### **der Gemeinde Dossenheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2005 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Es erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes:
1. die Mitglieder des Gemeinderats  
für ihre Tätigkeit im Gemeinderat eine Monatspauschale von 150,00 €
  2. die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters während ihrer
    - a) Vertretungstätigkeit für jeden Kalendertag 77,00 €
    - b) Vertretungstätigkeit mit kurzzeitiger Inanspruchnahme 31,00 €
  3. die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger für die Teilnahme an Ausschußsitzungen, Besichtigungen usw.  
pro Sitzung bzw. Besichtigung 31,00 €

#### § 2

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Bes.Gr. A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 3

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Baden-Württemberg Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR pro Tag erstattet.

### § 4

Diese Satzung tritt zum 01. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 25.01.2000 mit ihrer späteren Änderung außer Kraft.

Dossenheim, den 21.02.2017

Der Bürgermeister:

Hans LORENZ

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung BW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.